



Informationen zur "Opferrente" nach § 17a Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) sowie Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG

Stand: 01. Januar 2020

"Opferrente"

1. Nach **§ 17a Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz** sind ehemalige politische Häftlinge, die **mindestens 90 Tage** Freiheitsentziehung erlitten haben (Nachweis mit Beschluss nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz -StrRehaG- oder mit Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz -HHG-), Berechtigte auf **die besondere Zuwendung für Haftopfer (= "Opferrente")** in Höhe von **330 Euro**, wenn sie in Ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind.
Berechtigte, die sich Ausschließungsgründe anrechnen lassen müssen, erhalten die besondere Zuwendung nicht.
2. Die besondere Zuwendung für Haftopfer wird auf Antrag ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat lebenslang gezahlt. Für in ihrer wirtschaftlichen Lage Beeinträchtigte gelten folgende Einkommensgrenzen:
 - a. Alleinstehende: 3-fache der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII - derzeit 1.296 Euro;
 - b. verheiratete/ in Lebenspartnerschaft lebende Berechtigte: 4-fache der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII - derzeit 1.728 Euro; (Einkommen des Ehe-/Lebenspartners bleibt unberücksichtigt);
 - c. für jedes Kind, für das der Berechtigte Kindergeldanspruch hat, wird die Einkommensgrenze um das Einfache der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII - derzeit 432 Euro - erhöht;
 - zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert (Einkünfte aus selbständiger/ unselbständiger Arbeit, Zinseinkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)
 - vom Einkommen sind abzuziehen: auf Einkommen entrichtete Steuern; Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung/ Arbeitslosenversicherung; Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind; notwendige Ausgaben zur Erzielung des Einkommens;
 - Renten wegen Alters, verminderter Erwerbsfähigkeit, Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit sowie wegen Todes oder vergleichbare Leistungen, Arbeitsförderungsgeld und Kindergeld bleiben bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt;
 - übersteigt das ermittelte Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze um einen Betrag der geringer als 330 Euro ist, erhält der Berechtigte eine besondere Zuwendung für Haftopfer in Höhe des Differenzbetrages.

Zuständige Behörde für die Auszahlung der besonderen Zuwendung für Haftopfer ist in Thüringen*) das:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Abteilung VI, Referat 610
Karl-Liebknecht-Straße 4
98527 Suhl

*) für in Thüringen Rehabilitierte nach StrRehaG sowie für Personen mit § 10 Abs. 4 HHG-Bescheinigung, die heute in Thüringen wohnen

3. Änderungen in den Einkommensverhältnissen sind vom Berechtigten der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
4. Die besondere Zuwendung für Haftopfer ist unpfändbar, nicht übertragbar, nicht vererbbar und bleibt als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt.
5. Die besondere Zuwendung für Haftopfer kann neben den Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitationsgesetz erhalten werden.

Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG

Unterstützungsleistungen nach dem **Strafrechtlichen Rehabilitationsgesetz (StrRehaG)** können ehemalige politische Häftlinge mit **weniger als 90 Tagen** rechtsstaatswidriger Freiheitsentziehung und Hinterbliebene von ehemaligen politischen Häftlingen erhalten, wenn sie in Ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind. Ebenso können Betroffene, die in einem **Heim für Kinder und Jugendliche** untergebracht waren, Unterstützungsleistungen erhalten, wenn die damalige Heimunterbringung angeordnet wurde, weil die Eltern **zeitgleich** aus rechtsstaatswidrigen Gründen inhaftiert waren und rehabilitiert wurden, die Rehabilitation der Betroffenen selbst aber rechtskräftig abgelehnt worden ist und sie in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind. Zu beantragen sind diese bei der:

Stiftung für ehemalige politische Häftlinge
An der Marienkapelle 10
53179 Bonn

Für die Gewährung von Unterstützungsleistungen der Stiftung sollen folgende Einkommensrichtwerte - die in Anlehnung an die Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch berechnet werden – **nach Abzug von Miete (einschließlich Mietnebenkosten)** bzw. der monatlichen Aufwendungen für ein Eigenheim nicht wesentlich überschritten werden:

	Einkommensgrenze Stand 1. Juli 2019
Alleinstehende/r	1.160 EUR
Bedarfsgemeinschaft/ Haushalt mit 2 Personen	1.580 EUR

Die Einkommensgrenze erhöht sich:

für jede weitere Person im Haushalt	um 525 EUR
-------------------------------------	------------

Hinterbliebene von ehemaligen politischen Häftlingen, die auf dem Gebiet der SBZ/ DDR hingerichtet wurden oder auf der Flucht umgekommen sind oder im Anschluss an die Freiheitsentziehung an deren Folgen verstorben sind, erhalten die Unterstützungsleistungen auch dann, wenn sie **nicht** in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind.